

WASSER AKTUELL

Informationen des Zweckverbandes Wasserwerke West erzgebirge und der Wasserwerke West erzgebirge GmbH

23. Oktober 2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11. Dezember 2013 des Zweckverbandes Wasserwerke West erzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) vom 22.09.2021

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke West erzgebirge (ZWW) am 22.09.2021 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) vom 11. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Die Anlage zur Kostensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Kostensatzung vom 11. Dezember 2013

Kostenverzeichnis

gültig ab 1. Januar 2022

lfd. Nr.	Amtshandlung*	Gebühr*
1.	Genehmigungen	
1.1.	einfache Schachtgenehmigung (Trinkwasser)*	18,00 €
1.2.	einfache Schachtgenehmigung (Abwasser)	22,00 €
1.3.	einfache Schachtgenehmigung für Trink-* und Abwasser	31,04 €
1.4.	Anschlussgenehmigung (Trinkwasser) mit Abnahme*	145,00 €
1.5.	Einleiterlaubnis einschließlich Erstabnahme (Abwasser) bei erstmaligem leitungsgebundenen Anschluss	90,00 €
1.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten und weitere technologische Stellungnahmen im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 500,00 €
1.7.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach 1.6. im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 250,00 €
1.8.	Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung für ein Anschlussgrundstück*	79,00 €
1.9.	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung für ein Anschlussgrundstück	42,00 €
2.	Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	5,00 bis 500,00 €
3.	Abnahmen	
3.1.	separate Abnahme der Grundstücksentwässerung	42,00 €
3.2.	Erfassung von absetzbaren Wassermengen nach § 24 Abs. 2 AbwS je zusätzlichem Wasserzähler (jährliche Ablesung, Erfassung, Abrechnung im Gebührenbescheid)	7,50 €
3.3.	Abnahme separater Wasserzähler, Verplombung eines Wasserzählers zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen (§ 24 Abs. 2 AbwS)	30,00 €
4.	Sperrungen von Hausanschlüssen nach § 10 Wasserversorgungssatzung*	86,00 €
5.	Fristverlängerungen	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mind. 5,00 €
6.	Allgemeines	
6.1.	Anfertigen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier u. ähnlichen Geräten bis Format DIN A4 – erste Seite	0,50 €
	jede weitere Seite	0,20 €
	im Format DIN A3 – erste Seite	1,00 €
	jede weitere Seite	0,50 €
	bei größeren Formaten	bis zu 12,70 €
6.2.	Zweitausfertigungen von Genehmigungen, die auf Antrag erteilt werden	5,00 € bis 25,00 €
6.3.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn keine anderen Gebühren vorgesehen sind	5,00 € bis 250,00 €

* Hinweis: Soweit die Amtshandlungen, die den in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwarzenberg, den 22.09.2021

Zweckverband Wasserwerke West erzgebirge

gez. Bürgermeister Joachim Rudler

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem ZWW unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 22.09.2021

Zweckverband Wasserwerke West erzgebirge

Bürgermeister Joachim Rudler

Verbandsvorsitzender

Berufsausbildung ABSOLUT WASSERDICHT JOBS!

Ein Job in der Wasserwirtschaft bietet Dir
#top Verdienstmöglichkeiten
#sehr gute Übernahmechancen
#krisensicheren Arbeitsplatz
#abwechslungsreiche und spannende Arbeit
#Heimvorteil - arbeite dort wo Du lebst, im Erzgebirge



„CHECK DAS MAL!“
**JETZT
BEWERBEN!**

**Bewerbungsschluss
31.10.2021**

Im Ausbildungsjahr 2022 stellen wir ein:
Fachkraft für Abwassertechnik (m/w)
Anlagenmechaniker (m/w)
Alle Informationen zu den angebotenen Berufen und zur Bewerbung unter:
www.wasserwerke.net



PFLANZENERDE
HERBSTAKTION bis 30.10.
20%
03774/144-400
Am Wasserwerk 14 - 08340 Schwarzenberg